

5.02.2 Satzung der Ortsgemeinde Derschen über die Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unter dem Eselsbette“

Auf Grund des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 21.12.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 770) und des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2256, ber. Seite 3617) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Derschen am 16. April 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Der anliegende Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Eselsbette“ wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Von dem Gebiet des Bebauungsplanes werden die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Derschen erfaßt:

In Flur 3 die Flurstücke Nr. 99, 100 und 101.

§ 3

Satzungsbestandteile

Bestandteil dieser Satzung sind der Bebauungsplan zur Änderung des Babauungsplanes „Unter dem Eselsbette“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.

Derschen, den 23.April 1981
Gemeindeverwaltung Derschen
-Ortsbürgermeister-

Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unter dem Eselsbette“ der Ortsgemeinde Derschen:

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplangebietes hat es sich gezeigt, daß die Bebauung der Grundstücke im Bereich der Parzellen 99, 100 und 101 Schwierigkeiten bereitet, weil die Zufahrten von der Kreisstraße Nr. 108 aus wegen der steilen Böschung nicht den Erfordernissen entsprechend angelegt werden können.

Eine wesentliche Verbesserung wird dadurch erreicht, dass die Abstände zwischen Straße und Baulinien vergrößert werden.

Gleichzeitig soll durch eine Kurvenbegradigung der Kreisstraße in diesem Bereich eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse herbeigeführt werden. Dazu trägt außerdem bei, daß an Stelle der im Bebauungsplan jetzt vorgesehenen 5 Baugrundstücke nur noch 4 Bauplätze gebildet werden sollen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden zusätzliche Kosten nicht entstehen.

Auch die Verwirklichung wird keine Schwierigkeiten bereiten, weil die Ortsgemeine Eigentümerin der Parzelle 101 (Kurvenbegradigung) ist und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer der Planänderung bereits zugestimmt haben.

Derschen, den 26. Januar

-Der Ortsbürgermeister-

502.3.1 Satzung der Ortsgemeinde Derschen zur Änderung der Satzung vom 02. Feb. 1968 betreffend den Bebauungsplan für Teilgebiete in den Fluren 2, 3 und 11 „Unter dem Eselsbette“.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) und des § 10 des Bundesgesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Derschen am 8. März 1984 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unter dem Eselsbette“ wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 des § 2 erhält folgende Neufassung:

Die Grenzen des Plangebietes werden wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenzen der Parzellen 67/1 und 64/1 und entlang der Westgrenze der Parzelle 63/1 bis zu der Wegeparzelle 93/1, entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 62/3 und 61/2 in Flur 2.

(2) In § 3 werden die in Flur 2 aufgeführten Grundstücke Nummer 61/3, 62/4 und 63/1 gestrichen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der angeheftete Plan zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unter dem Eselsbette“.

§ 3

Die Genehmigung dieser Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes rechtskräftig.

Derschen, den 15. Mai 1984

Gemeindeverwaltung

-Ortsbürgermeister-

Begründung für die Änderung des räumlich Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unter dem Eselsbete“.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1968 war auf Grund der damaligen Nachfrage nach Baugrundstücken und auf Grund der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Ortsgemeinde Derschen davon auszugehen, daß im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes die in Flur 2 gelegenen Flurstücke Nr. 61/3, 62/4 und 63/1 erworben, erschlossen und baulich genutzt werden konnten. Die Erschließung dieses Bereiches war im Rahmen der Gesamterschließung des Gebietes vorgesehen.

Während die Erschließung des übrigen Gebietes durchgeführt werden konnte, war dies in dem vorgenannten Bereich bis jetzt aber nicht möglich, weil die Grundstücke 61/3 und 62/4 landwirtschaftlich genutzt werden und auf freiwilliger Vereinbarung auch nicht erworben werden können, Das Flurstück 63/1 wurde in fünf Teile aufgeteilt, nämlich in die neugebildeten Flurstücke Nr. 64/3, 64/4, 65/3, 65/4, 63/4 die von den angrenzenden Eigentümern erworben wurden.

Die verhältnismäßig hohen Erschließungskosten für die vorgesehenen 5 Wohnhäuser (Erschließungsstraße A mit Wendehammer, Ver- und Entsorgungsanlagen und Grünfläche) hat die Ortsgemeinde außerdem dazu veranlaßt, dieses Teilgebiet aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen.

Derschen, den
Gemeindeverwaltung
-Ortsbürgermeister-

502.3.2 Satzung der Ortsgemeinde Derschen betreffend den Bebauungsplan für Teilgebiete in den Fluren 2, 3 und 11 „Unter dem Eselsbette“

Neufassung unter Berücksichtigung der Satzung vom 15.5.1984 betreffend die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches

§ 1

Für die Teilgebiete in den Fluren 2, 3 und 11 „Unter dem Eselsbette“ wird der Bebauungsplan als Satzung erlassen.

§ 2

Die Grenzen des Plangebietes werden wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenzen der Parzellen 67/1 und 64/1 und entlang der Westgrenze der Parzelle 63/1 bis zu der Wegeparzelle 93/1, entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 62/3 und 61/2 in Flur 2. In östlicher Richtung geradlinig weiter nach Flur 3 über die Kreisstraße 108 (Parz. 170) entlang der Parzellengrenzen 199/102 und 198/102 und 196/102 bis zum Weg Nr. 161, westlich weiter bis in Höhe der Parzelle 99, über den Weg Nr. 161 in südwestlicher Richtung entlang der Parzelle 99 bis zum Weg Nr. 157. Von dort in westlicher Richtung entlang der Parzellen 99 100, über die Kreisstraße 108 nach Flur 11 entlang der Grenzen der Parzellen 112/13, 10, 109/16, geradlinig über den Weg 99/1 entlang der Parzellengrenzen 56, 55, 54, 53, 52, 51 bis zum Derscher Bach (Parz. 103). Nördlich weiter entlang des Derscher baches (ohne diesen einzubeziehen) bis zur Parzelle 61/1. Entlang der Ostgrenze dieser Parzelle geradlinig über den Weg 99/1 bis an Parzelle 69/2 und nördlich weiter entlang der Parzellen 69/2, 69/2, 68/1, 68/2, 67/2, 67/1.

§ 3

Innerhalb dieser Grenzen werden folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken in das Plangebiet einbezogen.

Flur 2: Nr. 61/2, 61/1, 62/3, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 66/2.

Flur 3: Nr. 170, 199/102, 198/102, 196/102, 197/102, 161/99, 100, 101, 157.

Flur 11: Nr. 1/1, 2/1, 3,4,5,11,12,111/13, 112/13, 91/1, 93/12, 94, 6#/1, 7/1, 8/1, 10, 9, 99/1, 109/16, 61/1, 60/2, 60/1, 51 bis 59.

§4

Bestandteil dieser Satzung sind die Bebauungsplanurkunde und der dazugehörige Text.

503. Satzung der Gemeindederschen betreffend den Bebauungsplan Nr. 2 für ein Teilgebiet in Flur 9 vor dem neuen Garten“

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Gemeindeordnung) vom 25.9.1964 (GVBl.S.145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) hat der folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der anliegende Bebauungsplan Nr. 2 für ein Teilgebiet in Flur 9 „Vor dem neuen Garten“ wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet wird umgrenzt:

Im Norden: von der gemeindlichen Wegeparzelle Nr. 154,

im Osten: von dem Flurgrundstück Nr. 1 in Flur 9 und der Flurgrenze zu Flur 10,

im Süden: von den Flurstücken Nr. 45 und 43 sowie der Kreisstraße Nr.109,

im Westen: von dem Flurstück Nr. 7.

Die Plangebietsgrenze ist im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen werden die Flurstücke Nr. 2/1, 3/1, 4, 5, 176/6, 177/6 und 44 in Flur 9 der Gemarkung Derschen vom Plangebiet erfaßt.

§ 3

Bestandteil dieser Satzung sind der Bebauungsplan und der dazugehörige Text.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften früherer Polizeiverordnungen oder sonstige Ortsrechtsnormen treten vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

Derschen, den 18. Januar 1973

Die Gemeindeverwaltung

-Bürgermeister-

Text zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Derschen für ein Teilgebiet in Flur 9 „Vor dem neuen Garten“.

1. Bei dem Gebiet des Bebauungsplanes handelt es sich um ein "Allgemeines Wohngebiet" i. S. des § 4 der Baunutzungsverordnung.
2. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.
3. Bauweise: offen
4. Zahl der Vollgeschosse: höchstens zwei
Süd Bollherschosse gelten das talseitig freistehende und auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnende Kellergeschoss und das Erdgeschoß. Sollte sich bei den talseitig zur Straße stehenden Gebäuden ein verlorenes Mauerwerk ergeben, so ist dieses vollkommen mit Bodenmassen zuumfüllen.
5. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Ausnahmsweise können vor die Baulinie teile zugelassen, wenn diese 50% der Gebäudefront nicht übersteigen.
Eingeschossige Nebenanlagen und -gebäude, ausgenommen Garagen, werden nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
6. Die im Bebauungsplan dargestellte Hauptfirstrichtung ist verbindlich.
7. Hausgruppen sind nicht zugelassen.
8. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 qm festgesetzt.
9. Bei den Gebäuden Nr. 5 und 7 bis 10 ist der fertige Erdgeschoßfußboden ca. 25 cm über Oberkante Bordstein anzulegen.
Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens des Gebäude Nr. 6 wird auf +437,0 m NN festgesetzt.
Bei den übrigen bergseits zur Straße stehenden gebäuden ist der fertige Kellergeschoßfußboden höchstens 25 cm über Oberkante Bordstein anzulegen.
10. Das gesamte Plangebiet dient überwiegend der Bebauung mit Familienheimen.
11. Äußere Baugestaltung:
 - a) Bei allen Anpflanzungen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.
 - b) Als Dachform sind das Satteldach und das Walmdach zugelassen.
Die Dachneigung wird auf 25 Grad bis 35 Grad festgesetzt.
Als Dacheindeckung sind Naturschiefer, schwarz-grauer Asbestkunstschiefer 30 x 30 in Deutscher Deckung und dunkler feingewellter Welleternit (Berliner Welle) zu verwenden.
Bei Garagen als Nebengebäuden ist eine Dachneigung von 0 Grad als Kiespreßdach zulässig.
 - c) Die Fassaden sind möglichst ruhig zu halten. Auffallende Farben und Bauteile sind unzulässig.
Bei zweigeschossiger Bauweise sind die Kellerfassaden denen des Erdgeschosses in der Flächen-gestaltung und in den Öffnungen anzupassen.
Kunststoffverkleidungen in grellen Farben sind nicht gestattet. Spritzschutzsockel von höchstens 75 cm und Natursteinsockel sind zugelassen..
 - d) Einfriedigungen dürfen insgesamt nicht höher als 1,25 m sein.
Einfriedigungsmauern dürfen nur mit kunststoffbeschichtetem dunkelgrünem oder verzinktem Material vorgenommen werden.
 - e) Die mit Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit belasteten Flächen dienen dem Einbau von Abwässerkanälen.

Derschen, den
Die Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

Begründung für die Aufsteerung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Derschen für ein Teilgebiet in Glut 9 „Vor dem neuen Garten“.

Da die Gemeinde Derschen Baugrundstücke an Baulustige nicht mehr anzubieten hat, hat die Gemeindevertretung am 15.1.1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. gRoße Flächen des künftigen Plangebietes sind im Eigentum der Gemeinde Derschen.

Für die gemäß Bebauungsplan vorgesehene Aufteilung des Gebietes in Baugrundstücke ist die freiwillige Umlegung vorgesehen.

NachInbetriebnahme des jetzt im Bau befindlichen neuen Hochbehälters ist die Versorgung des Gebietes mit Trink- Brauch- und Löschwasser sicherstellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt vorerst noch über Hauskläranlagen in Gemeindekanäle. Die Gemeinde Derschen hat jedoch einen Entwurf zu Ortsentwässerung aufstellen lassen, der zur Zeit zur Genehmigung vorliegt. Nach Genehmigung des Entwurfes erfolgt die Abwasserbeseitigung dem Entwurf entsprechend.

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch das Elektrizitätswerk sichergestellt. Die Erschließung des Gebietes erfolgt durch die Gemeinde Derschen, von der Erschließungsbeiträge gemäß Satzung erhoben werden.

Die Kosten der Erschließung (100%) betragen schätzungsweise:

165 m Straßen einschl. Gehwege	x 250,- DM	41.250,- DM
Anlegung eines Wendeplatzes und 2 Parkplätze		3.000,- DM
65 m Fußweg	x 100,- DM	6.500,- DM
185 m Hauptwasserleitung	x 50 DM	9.250,- DM
200 m Kanäle	x 100,- DM	20.000,- DM
Straßenbeleuchtung		5.000,- DM
1000 qm Grünfläche zur Kreisstraße hin		3.000,- DM
		<hr/>
	Sa.:	90.000,- DM
		<hr/>
		<hr/>

Derschen, den 18. Januar 1973
Gemeindeverwaltung Derschen
Bürgermeister

5.04 Satzung der Gemeinde Derschen betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 für ein Teilgebiet in den Fluren 12 und 13 „In der Erbesbitz“

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.S. 341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Derschen am 2. Dez. 1974 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der anliegende Bebauungsplan Nr. 3 für das Teilgebiet in Fluren 12 und 13 „In der Erbesbitz“ wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Orlagebiet wird umgrenzt im Norden von den Wegeparzellen 115 und 117, im Osten von dem Flurstück Nr. 132/70 und der Wegeparzelle 121, im Süden von der Wegeparzelle 86 und der Kreisstraße Nr. 109, im Westen von dem Flurstück Nr. 83.

Innerhalb dieser Grenzen werden die folgenden Flurstücke in das Gebiet des Bebauungsplanes einbezogen:

Gemarkung Derschen, Flur 12, Flurstücke Nr. 98 bis 119.

Gemarkung Derschen, Flur 13, Flurstücke Nr. 71, 144/72, 145/72, 73 bis 82 und 116 teilweise

§ 3

Bestandteil dieser Satzung sind der Bebauungsplan und der dazugehörige Text.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Entgegenstehende Vorschriften früherer Polizeiverordnungen oder sonstiger ortstechnischen Normen treten vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

Derschen den
Gemeindeverwaltung Derschen
Ortsbürgermeister

Der Entwurf dieser Satzung hat zusammen mit den Entwürfen des Bebauungsplanes, des Textes und der Begründung während der vom 23.9.1974 bis 22.10.1974 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaen öffentlich ausgelegt und konnte während der Kernarbeitszeit eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist am 13.9.1974 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Derschen
Ortsbürgermeister

Text zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Derschen für das Teilgebiet in den Fluren 12 und 13 „In der Erbesbitz“

1. Bei dem Gebiet des Bebauungsplanes handelt es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
2. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8
3. Das gesamte Gebiet ist in offener Bauweise zu bauen.
4. Zahl der Vollgeschosse: höchstens 2.
 - a) Als Vollgeschosse gelten das talseitig freistehende und auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnende Kellergeschoß und das Erdgeschoss. Sollte sich bei den talseitig zur Straße stehenden Gebäuden ein verlorenes Mauerwerk ergeben, so ist dieses vollkommen mit Baumassen zu umfüllen.
 - b) Von der Festsetzung im zweiten Satz des Absatzes a) können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Festsetzung wegen der Geländeverhältnisse zu einer ungewollten Härte führt.
5.
 - a) Die überbaubaren Grundstückflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Ausnahmsweise können vor die Baulinie vorspringende Balkone und von der Baulinie zurückstehende Gebäudeteile zugelassen werden, wenn diese die Hälfte der Gebäudefront nicht überschreiten.
 - b) Eingeschossige Hebeanlagen und Nebengebäude, ausgenommen Garagen, werden nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zugelassen.
6. die im Bebauungsplan dargestellte Hauptfrischrichtung ist verbindlich.
7. Hausgruppen sind nicht zugelassen.
8. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 qm festgesetzt.
9. Bei den beiseits zur Straße stehenden Gebäuden (Gebäude Nr. 1-7) ist der fertige Kellergeschossboden höchstens 25 cm über Bordsteinoberkante anzulegen.
Bei den talseits zu Straße stehenden Gebäuden (Gebäude Nr. 8 - 10) ist der fertige Erdgeschoßfußboden 25 cm über Oberkante Bordstein anzulegen.
10. Das gesamte Pangebiet dient überwiegend der Bebauung mit Familienheimen.
11. Äußere Baugestaltung:
 - a) Bei allen Anpflanzungen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.
 - b) Als Dachform sind das Satteldach und das Walmdach zugelassen. Die Dachneigung wird auf 25 Grad bis 35 Grad festgesetzt. Bei Garagen als Nebengebäuden ist eine Dachneigung von 0 Grad als Kiespreßdach zulässig. Dacheindeckungen mit Materialien in auffallenden Farben sind nicht zugelassen.
 - c) Auffallende Farben und Bauteile an Fassaden sind unzulässig.
Bei zweigeschossiger Bauweise sind die Kellerfassaden in der Flächengestaltung und in den Öffnungen denen des Erdgeschosses anzupassen.
Kunststoffverkleidungen in grellen Farben sind nicht gestattet.
Spritzschutzsockel von höchstens 75 cm und Natursteinsockel sind zulässig

- d) Folgende Einfriedigungen sind zugelassen:
Gesamte Höhe der Einfriedigung höchstens 1,25 m, auch bei Hecken.
Einfriedigungsmauern: höchstens 20 cm über Flur.
Drahtefriedigungen: nur kunststoffbeschichteter Draht in kunkelgrüner Farbe oder verzinkter Draht
Bei Einfriedigungen aus Holz ist für deren Anstrich keine auffallende Farbe zu verwenden.
- e) Das Anbringen von Warenautomaten gleich welcher Art ist nur an den Gebäuden zulässig und zwar an den Gebäudenseiten, die nicht zu Straße stehen.

Derschen, den
Gemeindeverwaltung Derschen
Ortsbürgermeister

Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Derschen für ein Teilgebiet in den Fluren 12 und 13 „In der Ebesbitz“.

Auf Grund der in der Gemeinde Derschen herrschenden Nachfrage nach Baugelände hat die Gemeindevertretung von Derschen am 25.6.1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen und grenzt an den Bebauungsplan „Vor dem neuen Garten“ an.

Die Erschließung des Gebietes ist mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu erreichen.

Erforderlich sind:

rd. 200 Meter Erschließungsstraße mit Wendeplatz

insgesamt etwa 1700 qm á 40,- DM 68.000,- DM

rd. 160 Meter Kanalleitung á 60,- DM 9.600,- DM

rd. 150 Meter Wasserleitung á 30,- DM 4.500,- DM

Kinderspielplatz 10.000,- DM

Sa.: 92.100,- DM

Das Plangebiet sieht Baurundstücke für insgesamt 10 neue Wohnhäuser -Einzelhäuser- vor. Es wird in offener Bauweise bebaut.

Die Erschließung erfolgt durch eine Erschließungsstraße mit Wendeplatz von dem südlich angrenzenden Gemeindeweg aus.

Die Umlegung des Plangebietes erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

Außer den genannten 10 Baugrundstücken ist eine Fläche für einen Kinderspielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen.

Die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Elektrizitätsversorgung sind durch vorhandene bzw. bei der Erschließung anzulegende zentrale Letungen gesichert.

Gemeindeverwaltung Derschen
Bürgermeister

Der Entwurf dieser Begründung hat zusammen mit den Entwürfen der Satzung, des Bebauungsplanes und des Textes in der Zeit vom 23.9.1974 bis 22.10.1974 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden öffentlich ausgelegt und konnte während der Kernarbeitszeit eingesehen werden. Die Bekanntmachung der öffentlichen Ausegung ist am 13.9.1974 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Derschen
Ortsbürgermeister

5.04.1 Satzung der Ortsgemeinde Derschen betreffend 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für ein Teilgebiet in den Fluren 12 und 13 „In der Erbesbitz“

Aufgrund der § 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BFBl. I. S. 1763), zuletzt geändert am 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665), der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) sowie der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert am 27.03.1987 (GVBl. S. 64), hat der Ortsgemeinderat von Derschen in der Sitzung am 10.02.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Satzungsgegenstand)

Der anliegende Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 für den Teilbereich in Fluren 12 und 13 „In der Erbesbitz“.

§ 2 (Geltungsbereich)

Der geänderte Plan umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Derschen, Flur 12, die Flurstücke Nr. 98 bis 101

106 bis 112, 115/2, 117, 118, 119, Flur 13, die Flurstücke Nr. 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 71/2 und die Wegeparzellen nr. 116/2 teilw. und 117 teilw.

